

Statuten der Interessengemeinschaft Tennis Thierachern (IG TT)

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Tennis Thierachern“ (kurz IG TT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thierachern
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und die Pflege der sportlichen Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- Art. 3 Die IG TT umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Paare
 - c) Familien
 - d) Einzelmitglieder in Ausbildung
 - Junioren, Schüler
 - Passivmitglieder, Gönner
- Art. 4 Einzelmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen
- Art. 5 Paare sind im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartner
- Art. 6 Familien sind zwei Erwachsene und mindestens 1 Kind
- Art. 7 Einzelmitglieder in Ausbildung sind Personen, nach der obligatorischen Schulzeit bis zum und mit dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden
- Art. 8 Junioren, Schüler sind Personen im schulpflichtigen Alter
- Art. 9 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als Freunde und Gönner der IG TT, diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen

Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11 Mieter und oder Eigentümer der Überbauung „Schwandstrasse“ erhalten kostenlos eine 1-jährige Schnuppermitgliedschaft. Diese provisorische Mitgliedschaft kann mittels regulärem Antrag nach Ablauf eines Jahres in eine definitive Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden. Andernfalls erlischt diese Schnuppermitgliedschaft.

Art. 12 Wer in die IG TT eintritt, unterzieht sich deren Statuten und Reglemente

Rechte und Pflichten

Art. 13 Die Mitglieder welche die entsprechenden Jahresbeiträge bezahlt haben sind berechtigt, die Anlage der IG TT zu benutzen

Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu erbringen

Art. 15 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt

Art. 16 Passivmitglieder / Gönner sind auf der Anlage jederzeit willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt

Art. 17 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der IG TT ist zulässig, wenn er bis am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Aus zwingenden Gründen, wie Wegzug, Krankheit oder Unfall kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres genehmigen. Für die Behandlung der Austrittsgesuche und eventuelle Rückzahlungen ist der Vorstand zuständig. Nach dem 1. August besteht kein Anspruch mehr auf Reduktion oder Rückzahlung.

III. Organe des Vereins

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Die Generalversammlung

Art. 20 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor Saisonbeginn statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Genehmigung des Protokolls
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ordentlichen GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 24 An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absoluten Mehr. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Der Vorstand

Art. 25 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aber 5 Personen, nämlich dem

- Präsident
- Vizepräsident, Aktuar
- Kassier, Sekretär

- Beisitzer
- Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 26 Für die IG TT zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr ist der Kassier mit Einzelunterschrift ermächtigt.

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

IV. Unterschrift

Art. 28 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

V. Haftung

Art. 29 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 30 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) revidiert werden. Für Statutenänderungen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 32 Bei Auflösung oder Fusion des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7.3.2013 angenommen, bzw revidiert und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen all früheren Statuten der IG-TT vom 23. März 2012

Thierachern, 7. März 2013

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

Christian Daumüller

.....

Franziska Schneeberger